



Vorlagen-Nummer

**3283/2022**

Dezernat, Dienststelle  
II/II/2

Freigabedatum

17.10.2022

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln): Abwassergebührensatzung 2023**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	24.10.2022
Finanzausschuss	31.10.2022
Rat	10.11.2022

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln

- nimmt die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2023 (Anlage 1) zur Kenntnis.
- stimmt gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung – in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung (Anlage 2) zu.

## Begründung

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt öffentlichen Rechts (StEB Köln) sind gemäß § 3 Absatz 1 der StEB-Satzung berechtigt, Satzungen für das ihnen übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Der Verwaltungsrat der StEB Köln unterliegt in diesen Fällen gemäß § 7 Absatz 2 der StEB-Satzung i. V. m. § 114a Gemeindeordnung NRW den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Inhaltlich wird auf die Gebührenbedarfsberechnung in der **Anlage 1** und die Abwassergebührensatzung für das Jahr 2023 in der **Anlage 2** sowie die Berechnungen in den **Anlagen 3 bis 11** der Vorlage verwiesen. Der Verwaltungsrat wird am 26.10.2022 tagen. Die Verwaltung wird in der Sitzung des Finanzausschusses am 31.10.2022 darüber berichten.

Wie in den vergangenen Jahren werden die StEB Köln weiterhin größtmögliche Anstrengungen unternehmen, ihre Prozesskosten zu reduzieren. Die Prognosen für das Jahr 2023 gehen insgesamt von einer Kostensenkung gegenüber den Planzahlen für 2022 aus. Die Kostensenkung resultiert aus dem Wegfall des Ansatzes der kalkulatorischen Verzinsung entsprechend der neuen Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 17.05.2022 – 9 A 1019/20).

Basierend auf den für den Bezugszeitraum September 2021 bis August 2022 gemeldeten Daten und den Erfahrungen bezüglich der Brunnenförderung und Absetzungen wird für das Jahr 2023 eine Schmutzwassermenge von 66.450.000 m<sup>3</sup> prognostiziert. Die Prognose liegt damit leicht über dem Ergebnis von 2021 und über der Prognose für 2022.

Aufgrund des Ergebnisses des Jahres 2021 und der weiteren Entwicklung wird im Ergebnis für 2023 mit gebührenwirksamen versiegelten Flächen von 72.400.000 m<sup>2</sup> gerechnet und daher die Planzahlen von 2022 geringfügig angehoben.

Die Hauptgebührensätze können konstant gehalten werden. Die Niederschlagswassergebühr beträgt – wie im Vorjahr - 1,27 €/m<sup>2</sup> für befestigte abflusswirksame Flächen und die Schmutzwassergebühr weiterhin 1,54 €/m<sup>3</sup> für bezogenes Frischwasser.

Die sonstigen Gebührensätze entwickeln sich entsprechend den jeweilig spezifisch zugeordneten Kosten und erwarteten Mengen.

Mit Blick auf die weiteren Belastungen der privaten Haushalte durch allgemeine Preissteigerungen wurden auch für das Geschäftsjahr 2023 die Abwassergebühren weiterhin nicht kostendeckend kalkuliert. Die für das Geschäftsjahr 2023 geplanten Gebühren führen zu einer geschätzten Kostenunterdeckung nach Kommunalabgabengesetz (KAG) in Höhe von ca. 4 Mio. €. Diese geplante Inkaufnahme einer kalkulatorischen Unterdeckung durch nicht kostendeckende Gebühren kann in zukünftigen Jahren nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden; denn das KAG ermöglicht nur den Ausgleich ungeplanter Gebührenunterdeckungen innerhalb von drei Jahren. Dieser Einnahmeverzicht bedeutet den dauerhaften Verzicht auf die Ausschöpfung des Innenfinanzierungspotentials.

Der Unterschied zwischen den Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2023 und der Gebührenkalkulation 2023 liegt in den handelsrechtlichen Abschreibungen und Verzinsungen einerseits und dem Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen und Verzinsungen bei der Gebührenkalkulation andererseits. Die kalkulatorische Verzinsung wird mit 0% gerechnet, um der neuen Rechtsprechung des OVG Rechnung zu tragen. Die Details sind dem Wirtschaftsplan für 2023 zu entnehmen, der dem Verwaltungsrat der StEB Köln und dem Rat der Stadt Köln zeitgleich vorgelegt wird.

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Der erforderliche Abstimmungsprozess zwischen der Verwaltung und den Stadtentwässerungsbetrieben hat mehr Zeit in Anspruch genommen als geplant. Die Sitzung des Rates am 08.12.22 kann nicht abgewartet werden, um die bis zum Jahresende erforderliche Umsetzung des Ratsbeschlusses nicht zu gefährden.

Anlage 1: Gebührenkalkulation und Satzungsänderungen 2023

Anlage 2: Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben - Abwassergebührensatzung

Anlage 3 - 11: Anlagen zur Berechnung der Gebührenkalkulation